

## Feuerwehrsatzung

vom 11.03.2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) jeweils in gültiger Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klingenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 11. März 2014 die nachfolgende Feuerwehrsatzung beschlossen.

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Gemeindefeuerwehr	3
§ 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr	3
§ 3 Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr	3
§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes	4
§ 5 Rechte und Pflichten der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr	5
§ 6 Aufnahme von Gastmitgliedern	6
§ 7 Jugendfeuerwehr	6
§ 8 Alters- und Ehrenabteilung	7
§ 9 Ehrungen	7
§ 10 Ehrenmitglieder	8
§ 11 Musiktreibende Züge	8
§ 12 Passive Mitglieder	9
§ 13 Organe der Gemeindefeuerwehr	9
§ 14 Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr	9
§ 15 Ortsfeuerwehrversammlung	10
§ 16 Gemeindefeuerwehrausschuss	10
§ 17 Ortsfeuerwehrausschuss	10
§ 18 Wehrleitung	11
§ 19 Zugführer, Gruppenführer, Gerätewarte, Kleiderkammerwarte	12
§ 20 Voraussetzungen für Funktionsträger	12
§ 21 Schriftführer	13

§ 22 Wahlen zur Gemeindeführung	13
§ 23 Wahlen zur Ortsfeuerwehrleitung und Ortsfeuerwehrausschuss	14
§ 24 Sondervermögen, Kassierer, Kassenprüfer	14
§ 25 Sprachliche Gleichstellung	15
§ 26 In-Kraft-Treten	15

---

## **§ 1**

### **Begriff, Gliederung und Leitung der Gemeindefeuerwehr**

(1) Die Gemeindefeuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren: Beerwalde, Borlas, Colmnitz, Friedersdorf, Höckendorf, Klingenberg, Obercunnersdorf, Pretzschendorf, Röthenbach, Ruppendorf.

(2) Die Gemeindefeuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Klingenberg“. Bei den Ortsfeuerwehren kann der Ortsteilname beigefügt werden.

(3) Neben den aktiven Einsatzabteilungen können in allen Ortsfeuerwehren Jugendfeuerwehren, Musikzüge, passive Abteilungen und Alters- und Ehrenabteilungen bestehen. Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehren bildet die Gemeindejugendfeuerwehr.

(4) Die Gemeindefeuerwehr gliedert sich in die Löschzüge: Colmnitz, Höckendorf und Pretzschendorf. Den Löschzügen werden die Ortsfeuerwehren zugeordnet:

Löschzug Colmnitz:	Ortsfeuerwehr Colmnitz, Klingenberg, Obercunnersdorf
Löschzug Höckendorf:	Ortsfeuerwehr Beerwalde, Borlas, Höckendorf, Ruppendorf
Löschzug Pretzschendorf:	Ortsfeuerwehr Friedersdorf, Pretzschendorf, Röthenbach

(5) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindeführer und seinen drei Stellvertretern. In den Ortsfeuerwehren obliegt die Leitung dem Ortswehrleiter und seinen bis zu zwei Stellvertretern.

(6) Die Leitung der Gemeindejugendfeuerwehr obliegt dem Gemeindejugendfeuerwehrwart.

## **§ 2**

### **Pflichten der Gemeindefeuerwehr**

(1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten:

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten,
- nach Maßgabe des § 23 SächsBRKG Brandsicherheitswachen durchzuführen,

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

## **§ 3**

### **Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr**

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung,
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (2) Einer Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr steht insbesondere entgegen:
- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
  - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

(3) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft sein. Sie sollten in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Die Gemeindefeuerwehrleitung kann Ausnahmen zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses (außer § 11 Abs. 1). Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis und eine Kopie der aktuell gültigen Feuerwehrsatzung und Feuerwehr-Entschädigungssatzung.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

## **§ 4**

### **Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes**

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr

- nach dem vollendeten 65. Lebensjahres, einen entsprechenden Antrag stellt,
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder
- aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

Ein Feuerwehrangehöriger hat auch bei Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde den Ortswehrleiter schriftlich zu informieren.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden.

(5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.

Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

Dienstbekleidung und weiteres Eigentum der Gemeindefeuerwehr ist nach dem Ausscheiden aus der Feuerwehr unverzüglich dem Ortsfeuerwehrfeuerleiter zu übergeben. Erfolgt das nicht, können dem ausgeschiedenen Feuerwehrangehörigen die Gegenstände in Rechnung gestellt werden.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

(1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeuerleiter und dessen Stellvertreter zu wählen. Weiterhin haben die aktiven Angehörigen das Recht, den Ortswehrleiter, dessen Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Einsatzkräfte der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Gemeindefeuerleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Kleiderkammerwarte, Gemeindejugendwehrwart, Ortsjugendwehrwart, Musikzugleiter und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in der Feuerwehr-Entscheidungsatzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

(4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, insbesondere gilt § 61 Abs.1 SächsBRKG,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten Folge zu leisten,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als 14 Tagen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden. Der Ortswehrleiter meldet sich beim Gemeindefeuerleiter oder einem seiner Stellvertreter, der Gemeindefeuerleiter beim Bürgermeister ab.

(7) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerleiter

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder

- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.  
Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

(8) Aktive Angehörige der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, bei Schwangerschaft, innerhalb des Mutterschutzes oder Inanspruchnahme von Elternzeit vom aktiven Dienst befreit zu werden. Eine Anrechnung der Dienstzeit erfolgt dabei ohne Unterbrechung.

## **§ 6**

### **Aufnahme von Gastmitgliedern**

(1) In die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr können Gastmitglieder aufgenommen werden. Diese müssen die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen.

(2) Als Gastmitglieder werden Mitglieder bezeichnet, die bereits Mitglied in einer Freiwilligen Feuerwehr sind, aufgrund ihrer räumlichen Nähe jedoch zur Aufgabenerfüllung in die Freiwillige Feuerwehr Klingenberg aufgenommen werden.

(3) Für die Aufnahme eines Gastmitgliedes sind die Voraussetzungen gegeben, wenn ein Nebenwohnsitz oder die Arbeitsstätte in der Gemeinde liegt.

(4) Die Aufnahme als Gastmitglied erfolgt auf Antrag. Es gilt der § 3 entsprechend.

(5) Das Gastmitglied erhält eine persönliche Schutzausrüstung sowie optionale Ausrüstungsgegenstände und hat mindestens 20 % der jährlichen Standortausbildung zu absolvieren. Über eine Ausbildung auf Kreis - und Landesebene entscheidet die Gemeindefeuerwehrleitung.

(6) Das Gastmitglied besitzt kein Wahlrecht.

(7) Die Auszeichnungen und Ehrungen erfolgen nicht durch die Gastwehr. Eine gesonderte Regelung zur Anerkennung kann in der Feuerwehr-Entschädigungssatzung festgelegt werden.

## **§ 7**

### **Jugendfeuerwehr**

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr aufgenommen werden. § 18 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet der Ortsjugendwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Über die Aufnahme vor dem 8. Lebensjahr entscheidet der Ortsjugendwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter und dem Gemeindejugendwehrwart.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

(4) Der Gemeindejugendwehrwart wird auf Vorschlag der Ortsjugendwehrwarte vom Gemeindefeuerleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Er ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Gemeindefeuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Gemeindejugendfeuerwehr nach außen. Der abgeschlossene Lehrgang Jugendwehrwart ist Voraussetzung. Ein erweitertes Führungszeugnis zur Abklärung der Tatbestände nach § 72a SGB VIII ist in Verbindung mit der „Dienstanweisung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen, die kinder- und jugendnah arbeiten“, bei Antrittsbeginn vorzulegen. Die Kosten für Führungszeugnisse übernimmt die Gemeinde.

(5) Der Ortsjugendwehrwart wird vom Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Er ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen. Der abgeschlossene Lehrgang Jugendfeuerwehrwart ist Voraussetzung. Ein erweitertes Führungszeugnis zur Abklärung der Tatbestände nach § 72a SGB VIII ist in Verbindung mit der „Dienstanweisung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen, die kinder- und jugendnah arbeiten“, bei Antrittsbeginn vorzulegen. Die Kosten für Führungszeugnisse übernimmt die Gemeinde.

(6) Der Gemeindejugendwehrwart und die Ortsjugendwehrwarte erhalten eine Bestellungs-urkunde.

(7) Dienstkleidung und weiteres Eigentum der Gemeindejugendfeuerwehr ist nach dem Ausscheiden aus der Gemeindejugendfeuerwehr unverzüglich dem Ortsjugendwehrwart zu übergeben. Erfolgt das nicht, können dem ausgeschiedenen Mitglied der Gemeindejugendfeuerwehr die Gegenstände in Rechnung gestellt werden.

## **§ 8**

### **Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilungen der Ortsfeuerwehren können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst der Gemeindefeuerwehr ausgeschieden sind.

(2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung haben das Recht den Ortswehrleiter, dessen Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen, weiterhin wählen sie ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

(4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung können auf Vorschlag des Ortsfeuerwehrausschusses zur Auszeichnung und Ehrung vorgeschlagen werden.

## **§ 9**

### **Ehrungen**

In Anerkennung der langjährigen Mitgliedschaft von Angehörigen der Gemeindefeuerwehr wird eine Auszeichnung gewährt. Die Regelung dazu erfolgt in der Feuerwehr-Entschädigungssatzung. Ein Rechtsanspruch auf Auszeichnung besteht nicht.

## **§ 10 Ehrenmitglieder**

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Gemeindefeuerwehr ernennen.

---

## **§ 11 Musiktreibende Züge**

(1) In die musiktreibenden Züge können Personen ab dem vollendeten 8. Lebensjahr aufgenommen werden, die nur die Aufgaben des Musikzuges wahrnehmen. Über die Aufnahme und Austritt entscheidet der Leiter des Musikzuges und der Ortswehrleiter unter Beachtung von § 3 Abs. 4. Anträge sind an den Leiter des Musikzuges zu richten. Von Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die Mitglieder erhalten bei der Aufnahme einen Dienstausweis, zwischen dem 8. und 16. Lebensjahr einen Jugendfeuerwehrausweis sowie ab dem 16. Lebensjahr Dienstkleidung. In den musiktreibenden Zügen können Mitglieder aus allen Abteilungen mitarbeiten.

(2) Die musiktreibenden Züge arbeiten selbstständig. Die Leitung obliegt dem Stabsführer, der über die für diese Funktion notwendige Kenntnis und Erfahrung verfügt. Dieser wird auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses durch den Gemeindefeuerwehrleiter für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Er ist in seinem Verantwortungsbereich weisungsberechtigt.

(3) Zur Ausübung der Tätigkeit im Musikzug werden keine Musikinstrumente oder Ausrüstungsgegenstände von der Gemeindefeuerwehr zur Verfügung gestellt. Im Sonderfall entscheidet der Gemeindefeuerwehrausschuss.

(4) Für die Mitglieder der Musikzüge gelten folgende Rechte und Pflichten:

- Die Musikzugmitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter und dessen Stellvertreter, den Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

- Angehörige der Musikzüge erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Teilnahme an Fortbildungen entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Musikzüge in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

- Die Mitglieder haben ihre Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere am Ausbildungsdienst regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten, Ausrüstungsgegenstände und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(5) Die Musikzüge erhalten einen finanziellen Zuschuss. Die Regelung dazu erfolgt in der Feuerwehr-Entschädigungssatzung.

(6) Mitglieder des Musikzuges können in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen werden, für sie gelten dann in analoger Anwendung die Bestimmungen des § 8. Für die Beendigung des Dienstes im Musikzug gelten die Bestimmungen nach § 4 Absatz 2, 4 und 5.



## **§ 12**

### **Passive Mitglieder**

(1) Mitglieder, die weder der aktiven Abteilung, der Jugendfeuerwehr, der Alters - und Ehrenabteilung noch den musiktreibenden Zügen angehören, werden als passive Mitglieder geführt. Sie haben keine Rechte und Pflichten gemäß den Bestimmungen dieser Satzung. Die Passiven Mitglieder erhalten als Nachweis einen Dienstausweis.

~~(2) Passive Mitglieder erhalten keine Auszeichnung nach der Feuerwehr-Entschädigungssatzung.~~

(3) Der Übergang von der aktiven zur passiven Abteilung ist auf schriftlichen Antrag möglich. Eine Wiederaufnahme in die aktive Abteilung ist möglich und entscheidet der Ortsfeuerwehrausschuss nach Prüfung der Voraussetzungen.

## **§ 13**

### **Organe der Gemeindefeuerwehr**

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

- die Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlung,
- der Gemeindefeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss und
- die Gemeindefeuerwehrleitung / Ortsfeuerwehrleitung.

## **§ 14**

### **Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr**

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrlleiters ist mindestens alle fünf Jahre eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindefeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der ordentlichen Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrlleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr in den abgelaufenen Dienstjahren zu geben. In der Hauptversammlung wird das Ergebnis der Wahl der Gemeindefeuerwehrleitung bekannt gegeben.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrlleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

## **§ 15**

### **Ortsfeuerwehrversammlung**

(1) Die Ortsfeuerwehrversammlungen werden jährlich durchgeführt. Der Ortsfeuerwehrversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Ortsfeuerwehrversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr des abgelaufenen Dienstjahres abzugeben.

(2) In der Ortsfeuerwehrversammlung werden die Ortsfeuerwehrleitung und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses gewählt. Es gelten insbesondere § 14 Absatz 2 und 3 dieser Satzung in analoger Anwendung. Eine Niederschrift ist dem Gemeindefewehrleiter spätestens 14 Tage nach der Wahl vorzulegen.

## **§ 16**

### **Gemeindefeuerwehrausschuss**

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindefewehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefewehrleiter als Vorsitzendem, den 3 stellvertretenden Gemeindefewehrleitern, den Ortswehrleitern und dem Gemeindefewehrjugendwehrwart. Der Stabsführer nimmt an den Beratungen ohne Stimmrecht teil. Der Schriftführer nimmt, sofern er nicht Funktionsträger nach Satz 1 ist, ohne Stimmrecht an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.

(3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Gemeindefewehrleiter mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 17**

### **Ortsfeuerwehrausschuss**

(1) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzendem, den stellvertretenden Ortswehrleitern, dem Ortsfeuerwehrjugendwehrwart, dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung, dem Leiter des Musikzuges und bis zu sechs weiteren, von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten, Mitgliedern. Der Schriftführer nimmt, sofern er nicht Funktionsträger nach Satz 2 ist, ohne Stimmrecht an den Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses teil.

(2) Der Ortsfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Ortswehrleiter mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Ortsfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Gemeindeführer ist nach Bedarf zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

(4) Beschlüsse des Ortsfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 18 Wehrleitung**

(1) Der Gemeindeführer gehören der Gemeindeführer und seine drei Stellvertreter nach § 1 an.

(2) Die Gemeindeführer wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Reihenfolge der Stellvertreter ergibt sich aus der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der aktiven Abteilung der Gemeindefeuerwehr angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen verfügt.

(4) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt. Die Gewählten erhalten eine Bestellungsurkunde.

(5) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindeführer oder Stellvertreter ein.

(6) Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Angehörige der Gemeindefeuerwehr jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Gemeindefeuerwehr hinzuwirken,

- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8) Der Gemeindeführer soll den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Gemeindefeuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(9) Die stellvertretenden Gemeindeführer haben den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(10) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

(11) Der Ortsfeuerwehrleitung gehören der Ortswehrliter und seine Stellvertreter an. Sie wird in der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die Ortswehrliter gelten die Absätze 2 bis 6, 9, und 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindeführers.

## **§ 19**

### **Zugführer, Gruppenführer, Gerätewarte, Kleiderkammerwarte**

(1) Als Zug- und Gruppenführer dürfen nur aktive Angehörige der Gemeindefeuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation muss durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule nachgewiesen werden.

(2) Die Zug- und Gruppenführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(3) Für Gerätewarte und Kleiderkammerwarte gelten die Absätze 1 bis 2 entsprechend. Sie haben die Ausrüstungen und die Einrichtungen der Gemeindefeuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrliter oder dem Gemeindeführer zu melden.

## **§ 20**

### **Voraussetzungen für Funktionsträger**

Führungskräfte und Funktionsträger haben zur Ausübung ihrer Tätigkeit die nach Vorschrift geforderte Qualifikation vorzuweisen.

## **§ 21 Schriftführer**

(1) Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlungen der Gemeindefeuerwehr zu fertigen.

(2) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gilt der Absatz 1 entsprechend.

## **§ 22 Wahlen zur Gemeindefeuerwehrleitung**

(1) Nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG ist die Wahl des Gemeindefeuerwehrleiters und deren Stellvertreter durchzuführen.

(2) Eine durch den Gemeindefeuerwehrausschuss zu bildende Wahlkommission leitet die Wahl. Sie setzt sich aus dem Wahlleiter und je zwei Wahlhelfer pro Ortsfeuerwehr zusammen. Der Wahlleiter leitet die Wahl und ist für deren ordnungsgemäßen Verlauf verantwortlich. Die Wahlhelfer unterstützen den Leiter und führen die Wahl in den Ortsfeuerwehren durch. Der Gemeindefeuerwehrausschuss bestätigt die Mitglieder der Wahlkommission in ihrem Amt. Die Tätigkeit der Wahlkommission beginnt mit deren Bestätigung durch den Gemeindefeuerwehrausschuss und endet nach der Bestätigung der Wahl der Gemeindefeuerwehrleitung durch den Gemeinderat. Die Wahlkommission wird von der Gemeindeverwaltung unterstützt.

(3) Vorschläge für die Wahl der Gemeindefeuerwehrleitung können von den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr schriftlich und geheim bei der Wahlkommission eingereicht werden.

(4) Die durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bekanntzumachen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Gemeindefeuerwehrausschuss bestätigt sein.

(5) Die Wahl findet an einem von der Wahlkommission festgelegten Tag vor der Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr in den Ortsfeuerwehren statt. Die Wahl wird geheim durchgeführt. Mitglieder der Feuerwehr können an der Stimmenauszählung teilnehmen.

(6) Als Gemeindefeuerwehrleiter ist gewählt, wer die meisten Stimmen der Wahlberechtigten erhält. Die drei Stellvertreter werden anschließend als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung in einem Wahlgang gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Stellvertreter zu wählen sind. Die Reihenfolge der Stellvertreter wird nach der Anzahl der Stimmen geregelt, wonach der mit den meisten Stimmen der erste Stellvertreter ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) In der Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr wird durch den Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt gegeben.

(8) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(9) Der Leiter der Wahlkommission hat die Niederschrift über die Wahl bis spätestens eine Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb zweier Monate eine Neuwahl durchzuführen.

## **§ 23**

### **Wahlen zur Ortsfeuerwehrleitung und Ortsfeuerwehrausschuss**

(1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Ortsfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Ortsfeuerwehrausschuss bestätigt sein.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen.

(3) Wahlen des Ortswehrleiters, seiner Stellvertreter und Mitgliedern des Ortsfeuerwehrausschusses werden von einer geeigneten Person geleitet. Der Ortsfeuerwehrausschuss bestimmt den Wahlleiter und benennt zwei Beisitzer. Diese zwei Beisitzer nehmen zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszahlung vor.

(4) Als Ortswehrleiter ist gewählt, wer die meisten Stimmen der Wahlberechtigten erhält. Die Stellvertreter werden anschließend als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung in einem Wahlgang gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Stellvertreter zu wählen sind. Die Reihenfolge der Stellvertreter wird nach der Anzahl der Stimmen geregelt, wonach der mit den meisten Stimmen der erste Stellvertreter ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses gemäß § 17 Abs. 1 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Ortsfeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens zwei Wochen nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

## **§ 24**

### **Sondervermögen, Kassierer, Kassenprüfer**

(1) In den Ortsfeuerwehren wird jeweils ein Sondervermögen für Kameradschafts- und Traditionspflege sowie zur Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus:

- der Kameradschaftskasse
- mit Mitteln der Kameradschaftskasse erworbenen Gegenständen und
- Zuwendungen

(3) Neben der jährlichen Zuwendung aus dem Gemeindehaushalt können auf Antrag weitere Mittel in die Kameradschaftskasse fließen entsprechend § 5 der Feuerwehrentschädigungssatzung.

(4) Über die Verwendung der Mittel der Kameradschaftskasse beschließt der jeweilige Ortsfeuerwehrausschuss. Der Ortsfeuerwehrausschuss kann den Ortswehrleiter ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen bestimmten Zweck zu entscheiden.

(5) Der Kassierer wird von den Angehörigen der Ortsfeuerwehr auf der Ortsfeuerwehrversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(6) Der Kassierer hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahr zu verbuchen sowie ein Bestandsverzeichnis über die mit Mitteln der Kameradschaftskasse erworbenen Gegenstände zu führen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(7) Der Kassierer hat auf der Ortsfeuerwehrversammlung nach dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres den Jahresbericht für das vergangene Rechnungsjahr vorzutragen. Die Ortsfeuerwehrversammlung beschließt über die Annahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Kassierers. Über den Bericht und die Entlastung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Jahresrechnung inklusive des Bestandsverzeichnisses nach Absatz 6 sind in Kopie der Finanzabteilung der Gemeinde Klingenberg vorzulegen.

(8) Die Kameradschaftskasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen, diese werden von der Ortsfeuerwehrversammlung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

## § 25

### Sprachliche Gleichstellung

Wenn in dieser Satzung für Personen- oder Amtsbezeichnungen die männliche Form gewählt wurde, so sind damit stets auch die Angehörigen des weiblichen Geschlechts gemeint. Wird ein Amt von einer Frau wahrgenommen, so ist die weibliche Form der Amtsbezeichnung zu verwenden.

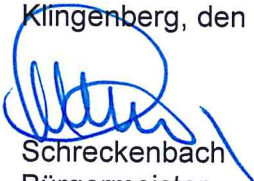
## § 26

### In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Höckendorf vom 07. April 2009 sowie die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Pretzschendorf vom 15. Juni 2000 außer Kraft:

Klingenberg, den 11.03.2014

  
Schreckenbach  
Bürgermeister



### Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter

Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Klingenberg, den 11.03.2014



Schreckenbach  
Bürgermeister

Aktenvermerk:

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Klingenberg Nr. 4 vom 01.04.2014.



## Wahlkalender

Aufgabe	Verantwortlich	Terminkette
Festlegung Wahltermin	Gemeindewehrleitung / Verwaltung	aller 5 Jahre, 4 Monate vor Ablauf der Wahlperiode
Vorbereitung der Wahl und Bildung der Wahlkommission	Wehrleitung / Verwaltung	nach Festlegung des Wahltermines
Bekanntgabe der zur Wahl stehenden Funktionen und erstellen der Vorschlagsliste	Verwaltung / Wahlkommission	Spätestens 3 Monate vor Wahltermin
Bekanntmachung der zur Wahlstehenden Funktionen in allen Ortsfeuerwehren	Verwaltung / Wahlkommission	3 Monate vor Wahltermin,
Entgegennahme Wahlvorschläge	Wahlkommissionsmitglied der jeweiligen Ortsfeuerwehr	Bis 4 Wochen nach Bekanntmachung der Funktionsliste
Prüfung der Wahlvorschläge	Wahlkommission	Frühestens nach Ablauf der Frist zur entgegennahme der Wahlvorschläge
Bestätigung der Wahlvorschläge	Gemeindefeuerwehrausschuss	Nach erfolgter Prüfung durch die Wahlkommission
Erstellung der Kandidatenliste und Bekanntmachung in den Ortsfeuerwehren,	Verwaltung / Wahlkommission	6 Wochen vor Wahltermin
Einladung der Wahlberechtigten zur Wahl und Hauptversammlung	erstellen Verwaltung / Wahlkommission, Verteilung über Ortswehrleiter	Bis 2 Wochen vor Wahltermin
Erstellung der Stimmzettel und Übergabe mit Wahlurnen an die Wahlhelfer	Verwaltung / Wahlkommission	Bis 2 Tage vor Wahltermin
Wahltag	Wahlkommission	am durch die Wahlkommission festgelegten Tag
Ermittlung Wahlergebnis	Wahlkommission	am Tag der Hauptversammlung, 1 h vor Beginn Hauptversammlung
Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses	Vorsitzender der Wahlkommission	zur Hauptversammlung
Übergabe der Wahlniederschrift an den Bürgermeister	Vorsitzender der Wahlkommission	nach Ermittlung des Wahlergebnisses
Bestellung des Gemeindewehrleiters und der Stellvertreter	Bürgermeister	1. Gemeinderatssitzung nach der Hauptversammlung

**Übersicht der Funktionen und Amtsperioden, welche gewählt und/oder bestellt werden**

Gemeindewehrleitung:			
Gemeindewehrleiter	GWL	5 Jahre gewählt	Bestellungsurkunde
stellvertretender Gemein- dewehrleiter	stellv. GWL	5 Jahre gewählt	Bestellungsurkunde
Gemeindefeuerwehraus- schuss:	GFA		§ 16 Abs. 2
Schriftführer GFA	SF	5 Jahre bestellt	Bestellungsurkunde durch GFA
Ortsfeuerwehrleitung:	OWL	5 Jahre gewählt	Bestellungsurkunde
stellvertretender Ortswehr- leiter	stellv. OWL	5 Jahre gewählt	Bestellungsurkunde
Ortsfeuerwehrausschuss:	OFA	5 Jahre gewählt	nach § 17 Abs. 1
Schriftführer OFA	SF		Bestellungsurkunde durch OFA
Jugendfeuerwehr			
Gemeindejugendwehrwart	GJW	5 Jahre bestellt	Bestellungsurkunde durch GWL
Ortsjugendwehrwart	OJW	5 Jahre bestellt	Bestellungsurkunde durch OWL
Alters u. Ehrenabteilung Leiter	AuE Leiter AuE	5 Jahre gewählt	nach § 8 Abs. 3
Musikzug			
Stabführer	MZ	5 Jahre bestellt	Bestellungsurkunde durch GWL
Kameradschaftskasse			
Kassierer		5 Jahre gewählt	Hauptversammlung der OFW
Prüfer		5 Jahre gewählt	Hauptversammlung der OFW
Ehrenmitglied			Ernennungsurkunde durch BM